

BGer 2P.167/2000 vom 16. November 2000

Bundesgericht, 2000-11-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2P.167_2000

FR: TF 2P.167/2000 du 16 novembre 2000

IT: TF 2P.167/2000 del 16 novembre 2000

Regeste

Bürgerrecht und Ausländerrecht

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer stellt verschiedene verfahrensrechtliche Anträge; sie sind alle abzuweisen: Das Bundesgericht führt einen zweiten Schriftenwechsel nur ausnahmsweise durch (Art. 93 Abs. 3 OG); vorliegend geben weder die Äusserungen des Militär-, Polizei- und Umweltschutzdepartements noch die eingereichten Akten Anlass, von dieser Regel abzuweichen (vgl. BGE 114 Ia 307 E. 4b S. 314; 111 Ia 2 E. 3 S. 3). Aufgrund der dem Bundesgericht vorliegenden Eingaben und Unterlagen lässt sich die Streitsache ohne weiteres beurteilen, weshalb keine zusätzlichen Erhebungen erforderlich sind und es sich erübrigt, vorgängig über die unentgeltliche Rechtspflege zu entscheiden; dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers entstehen dadurch keine zusätzlichen Aufwendungen mehr. Auf die Einholung einer Kostennote kann verzichtet werden, da eine solche bereits vorliegt und das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege im Übrigen abzuweisen ist (vgl. E. 4).

E. 2

a) Die staatsrechtliche Beschwerde ist ausschliesslich gegen kantonale Hoheitsakte zulässig (Art. 84 Abs. 1 OG). Dem Beschluss einer Behörde, auf eine Aufsichtsbeschwerde nicht einzutreten, sie abzuweisen oder ihr keine Folge zu geben, fehlt der Verfügungscharakter, weshalb er nicht Anfechtungsobjekt vor Bundesgericht bilden kann (BGE 121 I 42 E. 2a S. 45, mit Hinweisen; 109 Ia 251 ff.; 106 Ia 310 E. 6 S. 321). Dies gilt für Eingaben, die es jedermann erlauben, eine hierarchisch übergeordnete Behörde auf eine Situation aufmerksam zu machen, die im öffentlichen Interesse ein Einschreiten von Amtes wegen gebietet. Die Aufsichtsbeschwerde ist weder an eine Frist noch an eine Form gebunden; sie gibt keinen Anspruch darauf, dass sich die Behörde damit beschäftigt und einen Entscheid fällt. Mit der Anzeige an die Aufsichtsbehörde verfolgt der Bürger regelmässig rein tatsächliche oder öffentliche Interessen (vgl. Rhinow/Koller/Kiss, Öffentliches Prozessrecht und Justizverfassungsrecht des Bundes, Basel/Frankfurt a.M. 1996, Rz. 603 ff.). Wegen des Charakters als Rechtsbehelf besteht in solchen Verfahren kein Anspruch auf Verbeiständung und erscheint deshalb zweifelhaft, ob ein dies feststellender Zwischenentscheid mit staatsrechtlicher Beschwerde angefochten werden könnte (Einheit des Verfahrens); dem Betroffenen kann insofern nämlich regelmässig kein rechtlich relevanter nicht wieder gutzumachender Nachteil drohen (vgl. Art. 87 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1999 über prozessuale Anpassungen an die neue Bundesverfassung, AS 2000 417), da ihm im entsprechenden Verfahren keine Parteistellung zukommt (Kölz/ Häner, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege

des Bundes, 2. Aufl., Zürich 1998, Rz. 457). Der verfassungsmässige Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege gemäss Art. 4 aBV bzw. Art. 29 Abs. 2 BV (vgl. die Botschaft des Bundesrats über die Inkraftsetzung der neuen Bundesverfassung und die notwendigen Anpassungen der Gesetzgebung, BBl 1999 7937 f.; unveröffentlichtes Urteil vom 23. Mai 2000 i.S. X., E. 4) hängt zwar weder von der Rechtsnatur der Entscheidungsgrundlagen noch von jener des in Frage stehenden Verfahrens ab; doch ist stets erforderlich, dass die gestellten Anträge der aktuellen Wahrnehmung von Rechten des Gesuchstellers und nicht lediglich allgemeinen Interessen dienen (BGE 119 Ia 264 E. 3a S. 265; unveröffentlichtes Urteil vom 13. Juli 1995 i.S. X., E. 2c). b) Die Aufsichtsbeschwerde nach dem luzernischen Recht ist - zumindest teilweise - nicht nur Rechtsbehelf, sondern eigentliches Rechtsmittel (so unveröffentlichte Urteile vom 25. August 1988 i.S. X., E. 2 u. 3; vom 4. Dezember 1996 i.S. Y., E. 1a; vom 18. Dezember 1996 i.S. Z., E. 1b): Nach § 186 Abs. 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1972 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) hat der Beschwerdeführer ausdrücklich einen Erledigungsanspruch, soweit er einen der in § 180 Abs. 2 VRG umschriebenen allgemeinen Beschwerdegründe anruft, er etwa eine ungebührliche Behandlung in einem Verfahren (Abs. 2 lit. a) oder ein unberechtigtes Verweigern oder Verzögern einer Amtshandlung (Abs. 2 lit. b) geltend macht. Auch in weiteren Punkten ist die Aufsichtsbeschwerde nach dem Recht des Kantons Luzern als förmliches Rechtsmittel ausgestaltet: Sie ist fristgebunden (§ 184 VRG) und hat den formellen Anforderungen einer ordentlichen Beschwerdeschrift zu genügen (§ 185 VRG). Beschwerdeberechtigt ist nur, wer in persönlichen, schützenswerten Interessen beeinträchtigt erscheint (§ 182 VRG). Die (nach § 183 VRG) zuständige Beschwerdeinstanz hat eine Vernehmlassung der beklagten Stelle einzuholen und den Sachverhalt abzuklären (§ 186 Abs. 2 VRG); sie kann schliesslich die angefochtenen Amtshandlungen ändern oder aufheben (§ 186 Abs. 3 VRG). Ein Anspruch auf unentgeltliche Verbeiständung ist in diesem Verfahren deshalb nicht grundsätzlich ausgeschlossen; die Frage muss im Einzelfall hinsichtlich der erhobenen Rügen geprüft werden (so unveröffentlichtes Urteil vom 13. Juli 1995 i.S. X., E. 2b und c, in dem ein Anspruch auf Verbeiständung bejaht wurde bezüglich der geltend gemachten Rechtsverzögerung, hingegen nicht, soweit organisatorische und disziplinarische Massnahmen gegen die fehlbaren Personen verlangt worden waren). c) Hierauf kann vorliegend verzichtet werden, weil auf die Beschwerde bereits aus einem anderen Grund nicht einzutreten ist: aa) Seit dem 1. März 2000 ist die staatsrechtliche Beschwerde gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide - allgemein und unabhängig vom Beschwerdegrund - nur noch zulässig, wenn diese einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können (Art. 87 Abs. 2 OG); der Entscheid muss - wie bisher - kantonale Instanz sein (Art. 86 OG). Nach dem Gesagten ist er dies hier nicht: Bildet die Aufsichtsbeschwerde nach § 180 ff. VRG - zumindest als Rechtsverweigerungs- oder Rechtsverzögerungsbeschwerde (§ 180 Abs. 2 lit. b VRG) - nicht mehr nur Rechtsbehelf, sondern eigentliches Rechtsmittel, muss vor Einreichung der staatsrechtlichen Beschwerde hiervon Gebrauch gemacht werden. Der Beschwerdeführer rügt, seine Aufsichtsbeschwerde sei entgegen der Annahme des Militär-, Polizei- und Umweltschutzdepartements nicht aussichtslos gewesen, weshalb sein Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung bzw. Rechtspflege nicht hätte abgelehnt werden dürfen. Damit behauptet er aber eine (formelle) Rechtsverweigerung, die beim Regierungsrat als Aufsichtsbehörde über das Departement hätte geltend gemacht werden können und müssen (§ 180 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 und § 183 lit. d sowie § 142 Abs. 1 lit. c VRG). bb) Als Rechtsmittel, das vor Einreichung der staatsrechtlichen Beschwerde zu ergreifen ist, gilt jede Rekursmöglichkeit, die dem

Betroffenen einen Anspruch auf einen Entscheid der angerufenen Behörde gibt und geeignet erscheint, den behaupteten rechtlichen Nachteil zu beheben. Der kantonale Instanzenzug ist erst ausgeschöpft, wenn dem Beschwerdeführer kein kantonales Rechtsmittel mehr offen steht, das eine Überprüfung der erhobenen Verfassungsfragen ermöglicht und zur Beseitigung des als verfassungswidrig beanstandeten Hoheitsakts führen kann (BGE 110 Ia 136 E. 2a S. 137; 104 Ia 120 E. 1b S. 124; Walter Kälin, Das Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde, 2. Aufl. , Bern 1994, S. 331). Da ein solcher hier bestand und die geltend gemachten angeblichen Eingriffe in die verfassungsmässigen Rechte des Beschwerdeführers damit auf kantonaler Ebene wirksam hätten gerügt werden können, ist auf die staatsrechtliche Beschwerde nicht einzutreten (vgl. BGE 119 Ia 237 E. 2b S. 238).

E. 3

a) Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Aufsichtsbeschwerde gegen Entscheide unzulässig ist, die mit einem Rechtsmittel angefochten werden können (§ 181 Abs. 1 VRG). Soweit der Beschwerdeführer seine ehemaligen Haftbedingungen rügt, hätte es ihm freigestanden, diese im Rahmen der Haftgenehmigung oder eines Haftentlassungsgesuchs - gegebenenfalls letztinstanzlich durch das Bundesgericht - überprüfen zu lassen, weshalb insofern zweifelhaft erscheint, ob seine Aufsichtsbeschwerde zulässig wäre. Das Bundesgericht geht in seiner Rechtsprechung zu den Zwangsmassnahmen zudem davon aus, dass der Betroffene nach der Ausschaffung regelmässig kein aktuelles praktisches Interesse mehr an der Überprüfung der Rechtmässigkeit der Ausschaffungshaft - auch hinsichtlich der Haftbedingungen und mit Blick auf ein allfälliges Staatshaftungsverfahren - hat (vgl. Andreas Zünd, Die Rechtsprechung des Bundesgerichts zu den Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht, in: ZBJV 132/1996 S. 79; BGE 125 I 394 ff.); es wäre deshalb fraglich, ob und wieweit der Beschwerdeführer beschwerdebefugt ist (vgl. § 182 VRG bzw. Art. 88 OG). Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist zwar formeller Natur, doch gilt er nicht um seiner selbst willen (vgl. BGE 118 Ia 488 E. 2; 110 Ia 72 E. 2a S. 75). Soweit der Beschwerdeführer einwendet, er könnte wieder in die Schweiz kommen und dann erneut in gleicher Art und Weise behandelt werden, übersieht er, dass die Ausschaffungshaft an gesetzliche Voraussetzungen gebunden ist. Soweit er sich an die hier geltende Ordnung hält, wird er kaum je erneut in die gleiche Situation kommen. Soweit er mit seiner Eingabe generell die Situation der Ausschaffungshäftlinge im Kanton Luzern verbessern will, nimmt er öffentliche Interessen wahr, wofür ihm kein unentgeltlicher Rechtsbeistand zusteht (vgl. BGE 121 I 314 ff.). b) Der Beschwerdeführer verkennt schliesslich, dass der Entscheid des Bundesamts für Flüchtlinge, seine Erklärung als Wiedererwägungsgesuch zu behandeln und darauf nicht einzutreten, bei der Schweizerischen Asylrekurskommission angefochten werden konnte, was er offenbar inzwischen getan hat. Der Beschwerdeführer ist bereits 1994 rechtskräftig weggewiesen worden. Nach Art. 46 Abs. 1 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (bzw. Art. 18 Abs. 2 aAsylG) muss der Kanton die Wegweisung vollziehen, wobei die Einreichung ausserordentlicher Rechtsmittel und Rechtsbehelfe den Vollzug nicht hemmt, soweit dieser nicht durch die zuständige Behörde ausgesetzt wird (Art. 112 Abs. 4 AsylG). Nachdem das Bundesamt für Flüchtlinge den Beschwerdeführer aufgefordert hatte, seine Ausführungen schriftlich einzureichen, um beurteilen zu können, ob die Eingabe als Asyl- oder als Wiedererwägungsgesuch zu behandeln sei, musste er bzw. sein Rechtsvertreter damit rechnen, dass die Ausschaffung allenfalls ohne weiteren Entscheid des Bundesamts vollzogen würde (Art. 112 Abs. 4 AsylG). Es hätte unter diesen Umständen an ihnen

gelegen, asylrechtlich die notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Soweit der Beschwerdeführer darauf hinweist, auch der Haftrichter sei davon ausgegangen, er habe ein "Asylgesuch" eingereicht, übersieht er, dass hierüber nicht im Haftprüfungsverfahren zu befinden war (vgl. BGE 121 II 59 E. 2b S. 61) und der Haftrichter mit diesem Hinweis lediglich sicherstellen wollte, dass die zuständigen Bundesbehörden eingeschaltet würden.

E. 4

a) Auf die staatsrechtliche Beschwerde ist nach dem Gesagten nicht einzutreten. b) Da die Beschwerde aufgrund von Art. 86 Abs. 1 OG und den in Erwägung 3 genannten weiteren Umständen als zum Vornherein aussichtslos zu gelten hatte, ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung abzuweisen, ohne dass geprüft werden müsste, ob der Beschwerdeführer tatsächlich bedürftig im Sinne von Art. 152 OG ist; immerhin hat er in der Einvernahme vom 24. März 2000 erklärt, dass sein Rechtsbeistand durch eine Drittperson bezahlt würde. Mit Blick auf die Umstände des Falles und der erschwerten Einbringlichkeit allfälliger Kosten kann jedoch von der Erhebung einer Gerichtsgebühr abgesehen werden (vgl. Art. 153a OG). Parteientschädigungen sind nicht geschuldet (Art. 159 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.